

Die unterzeichnete Deputation, welcher dieser Antrag zur Berichtserstattung überwiesen worden ist, hat sich der Berathung desselben unterzogen und erstattet darüber den folgenden Bericht.

Nach § 27 des Gesetzes vom 30. December 1861 steht dem Vermiether, welcher gegen den Miether auf Räumung der Miethlocale klagen will, frei, seinen diesfalligen Anspruch wider denselben in der durch das Gesetz vom 16. Mai 1839 geordneten Proceßart geltend zu machen.

Durch § 33 des Gesetzes vom 16. Mai 1839, welcher lautet:

„Es hat aber das Gericht nach Beendigung der Verhandlung sofort hauptsächlich zu entscheiden, wenn auch die Entscheidung von einer Bedingung abhängig zu machen ist. Besteht die Bedingung in einer Eidesleistung, so ist in dem Erkenntnisse nicht blos die Folge des geleisteten Eides, sondern auch Das, was bei unterbleibender Eidesleistung eintreten soll, ausdrücklich und bestimmt auszusprechen“

ist zwar vorgeschrieben, daß, wenn die Entscheidung von der Bedingung einer Eidesleistung abhängig gemacht wird, zugleich mit ausgesprochen werden soll, was für den Fall unterbleibender Eidesleistung zu gelten habe. Dies schließt aber nicht aus, daß es zweifelhaft werden kann, ob im einzelnen Falle die Eidesleistung als unterblieben, beziehentlich versäumt angesehen werden könne und daß über diese Frage durch Erkenntniß entschieden werden muß. Denn eine bedingte Entscheidung kann nicht eher zur Vollstreckung kommen, als bis feststeht, ob die Bedingung eingetreten sei oder nicht.

Nach den Erklärungen und Erläuterungen des Abgeordneten Schreck im Laufe der Debatte in der Eingangs erwähnten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer kann es nicht zweifelhaft sein, daß derselbe mit dem obigen von ihm gestellten Antrage die Fälle, wo der Schwurpflichtige schwört, oder aber ausdrücklich die Eidesleistung verweigert, oder auf den Eid verzichtet, — in welchen Fällen, außer in Ehesachen, es keiner weiteren Entscheidung bedarf, weil hier der Eintritt beziehentlich der Nichteintritt der Bedingung ohne Weiteres aus den Acten liquid ist, — nicht im Auge gehabt, vielmehr nichts Anderes beabsichtigt hat, als daß in Miethsachen über die Folgen des Versäumnisses am Schwörungstermine nicht noch besonders erkannt werde, weil das diesfallige Erkenntniß Dasselbe ausspreche, was bereits vorher nach stattgehabter Verhandlung erkannt sei, daher ersteres überflüssig sei, und weil ferner im Miethproceße thunlichste Beschleunigung des Verfahrens geboten sei, durch Abfassung einer Entscheidung über die Folgen der Contumaz am Schwörungstermine aber eine Verzögerung